

Kapitel 3

Begutachtungsanlässe

1 Untersuchungsgrundsatz

Andreas Patermann

1.1 Allgemeines

Das Gutachten eines Sachverständigen holt ein,¹ wer einen Sachverhalt aufzuklären hat, ohne selbst über die dafür nötige Fachkunde zu verfügen. Bereits § 9 Satz 1 StVZO begründete 1937 für das Fahrerlaubnisrecht den Untersuchungsgrundsatz, indem er bestimmte, dass die Ortschaftspolizeibehörde zu ermitteln hat, ob Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen. Beispielhaft führte er Bedenken wegen schwerer oder wiederholter Vergehen gegen Strafgesetze, Neigung zum Trunke, zur Rauschgiftsucht oder zu Ausschreitungen, insbesondere Roheitsvergehen, ferner Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung an. Die weitere Rechtsentwicklung über die Neubekanntmachung der StVZO im Jahr 1960, die Neufassung der §§ 15b und 15c StVZO im Jahr 1973 und deren Ersetzung durch §§ 11 ff. FeV 1998 hin zur aktuellen Rechtslage verfeinerte den Rechtsgedanken des § 9 Satz 1 StVZO von 1937. Nun bestimmt § 2 Abs. 7 Satz 1 StVG, der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 StVG im Entziehungsverfahren entsprechend gilt, für das Erteilungsverfahren, dass die Fahrerlaubnisbehörde u. a. zu ermitteln hat, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Die §§ 2 Abs. 8, 3 Abs. 1 Satz 3 StVG sehen bei Bekanntwerden von Tatsachen, die Bedenken u. a. gegen die Eignung begründen, die Befugnis vor, anzuordnen, dass der Betroffene Gutachten oder Zeugnisse beizubringen hat. Näheres dazu regeln die §§ 11 bis 15, 46 Abs. 3 FeV. Nach § 2a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 StVG kommt die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, in Betracht, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen hat, die nach den Umständen des Einzelfalls bereits Anlass zu der Annahme geben, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Wird einem Fahranfänger auf Probe die Fahrerlaubnis nach Entzug neu erteilt, dann wird nach § 2a Abs. 5 Satz 5 StVG eine solche Anordnung regelmäßig getroffen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Restprobezeit erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat. Nach § 4 Abs. 10 Satz 3 StVG und ab dem 1. Mai 2014 nach § 4 Abs. 10 Satz 4 StVG n. F. ist bei der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach einer Entziehung im Rahmen des Punktsystems bzw. des Fahreignungs-Bewertungssystems die

¹ Hier nicht zu erörtern ist, wer für welche Tatsache die Feststellungs- bzw. Beweislast trägt [dazu Kapitel 6.1] und wer den Gutachter beauftragt sowie die Kosten des Gutachtens trägt [dazu Kapitel 7.4.4].

Wiederherstellung der Eignung regelmäßig durch ein Gutachten nachzuweisen. Mit dieser Entwicklung reagierte das Recht einerseits auf das angewachsene Wissen um eignungsrelevante Umstände sowie die Möglichkeiten ihrer Feststellung. Andererseits konturierte es die Aufklärungsmöglichkeiten im Bewusstsein, dass derartige Aufklärung oft stark in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingreift² und deshalb einer normativen Grundlage bedarf. Das führte zu einer wohl einzigartig detaillierten Regelung der Ermittlungsanlässe und Ermittlungsschritte in Gestalt der Anordnung, insbesondere Gutachten beizubringen. Auf die Einhaltung dieser den Untersuchungsgrundsatz ausgestaltenden Regeln kann es nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV ankommen, wenn sich der Betroffene der dazu nötigen Untersuchung verweigert oder wenn er das geforderte Gutachten nicht beibringt.³

1.2 Bedenken/Zweifel an der Eignung

§ 15b Abs. 2 Satz 1 StVZO schrieb in der bis zu seiner Aufhebung im Jahr 1998 geltenden Fassung vor, dass die Verwaltungsbehörde je nach den Umständen die Beibringung von näher bezeichneten Gutachten anordnen kann, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist. Dazu war anerkannt, dass das nur zulässig war, wenn aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte berechtigte Zweifel an der Eignung des Betroffenen bestanden.⁴ Nun verlangt § 2 Abs. 8 StVG, der auf früher in der StVZO enthaltene Grundsätze zurückgeht,⁵ Tatsachen, die Bedenken begründen. Für die körperliche oder geistige Eignung umschreibt § 11 Abs. 2 Satz 2 FeV die zur Begründung von Bedenken nötigen Tatsachen als solche, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. Genauer lässt sich eine Definition von Eignungsbedenken begründenden Tatsachen wohl nicht fassen. Bei ihrer Anwendung wird man darauf zu achten haben, ob man über nachprüfbar beschreibende Angaben verfügt oder nur über wertende. Eine sei es auch dienstliche Meldung,⁶ man (wer?) habe mehrfach (wann?) feststellen können, dass der Fahrzeugführer sich in der Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs der jeweiligen Verkehrssituation (welcher?) nur schlecht anpassen könne (wie?) und dabei die erforderliche Sicherheit und Geistesgegenwart vermissen lasse, würde nach heutigen Maßstäben für eine Gutachtenanordnung keine ausreichende Tatsache sein. Man wird bei der Anwendung weiter bedenken müssen, dass die für das Gutachten notwendige Untersuchung anlassbezogen vorzunehmen ist.⁷ Ein nur vager Anlass, von dem der Betroffene guten Gewissens sagen könnte, er wisse nicht, was

2 Vgl. BVerfG, VBIBW 1985, 212; BVerfGE 89, 69 = NJW 1993, 2365; NJW 2002, 2378 und 2381; Blutalkohol 41 (2004), 251 und 459.

3 Dazu Kapitel 4.1.6 und etwa BVerwG, NJW 2005, 3440 [3441] und 2012, 3115.

4 BVerwG, NJW 1997, 269 und NJW 2002, 78 [79].

5 Vgl. Bundesrat, Drucksache 821/96, S. 68.

6 Wie im Tatbestand von BVerwGE 11, 274 wiedergegeben.

7 Siehe Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 4a (vormals bis zum 1. Mai 2014 Anlage 15) zur FeV.

Kapitel 4

Die Rolle der Fahrerlaubnisbehörde im Begutachtungsverfahren

Thomas Hofstätter

1 Praxis der behördlichen Sachverhaltsermittlung

1.1 Notwendiger Umfang vs. sinnvolle Eingrenzung der Begutachtung

Das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnis-Verordnung sehen an vielen Stellen Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Gutachten vor. Dabei ist zwischen medizinisch-psychologischen Gutachten und ärztlichen Gutachten zu unterscheiden. Im Einzelfall kommen auch Gutachten anderer Stellen in Betracht.

Jede Anordnung zu einer ärztlichen oder Medizinisch-Psychologischen Untersuchung stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 GG) dar; bei Abnahme von Blut ist darüber hinaus ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) anzunehmen. Das bedeutet, dass hierfür jeweils eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein muss. Es bedeutet weiterhin, dass die Behörde keine Wahl hat, welche Art von Gutachten sie anfordert. § 2 Abs. 8 StVG stellt keine Generalklausel dar, aufgrund derer die Behörde nach Ermessen über die Verpflichtung zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens entscheiden könnte. Die Vorschrift dient vielmehr zusammen mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. q) StVG als Ermächtigungsnorm (im Sinne des Art. 80 Abs. 1 GG) für den Erlass der jeweiligen Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung, die eine Begutachtung vorsehen.¹

Berücksichtigen darf die Fahrerlaubnisbehörde alles, wovon sie zulässigerweise Kenntnis erlangt (Registerauskünfte, Führungszeugnisse, polizeiliche Mitteilungen, Anzeigen, Gutachten ...) – allerdings nur zur Feststellung oder Überprüfung der Eignung oder Befähigung im fahrerlaubnisrechtlichen Verfahren. Ein Verwertungsverbot (§ 29 Abs. 8 StVG) besteht für die im Verkehrszentralregister getilgten gerichtlichen Entscheidungen, und zwar insbesondere für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, selbst wenn diese noch im Bundeszentralregister eingetragen sind (Grundsatz der Bewährung). Ein Verwertungsverbot für im Bundeszentral-

¹ Vgl. Geiger: Die Bedeutung der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung im Fahrerlaubnisrecht, NZV 2007, 489.

register getilgte Eintragungen ergibt sich aus § 51 Abs. 1 BZRG; abweichend hiervon ist deren Verwertbarkeit für Verfahren zur Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis an die Verwertbarkeit der entsprechenden Eintragung im Verkehrszentralregister gekoppelt (§ 52 Abs. 2 BZRG).

Des Weiteren zu beachten ist der Vorrang des Strafverfahrens, § 3 Abs. 3 StVG: Solange ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht kommt, darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen.² Hintergrund ist, dass sich widersprechende Entscheidungen vermieden werden sollen, ebenso ein doppelter Prüfaufwand.³

Schließlich ist auch noch die Bindungswirkung einer strafgerichtlichen Entscheidung (Strafbefehl, Urteil) zu beachten, vgl. § 3 Abs. 4 StVG: Die Bindungswirkung bezieht sich auf die Feststellung des Sachverhalts, die Beurteilung der Schuldfrage und die Fahreignung. Allein die Tatsache, dass im Strafverfahren von einem Entzug der Fahrerlaubnis abgesehen wird, bedeutet nicht, dass der Richter die Fahreignung positiv beurteilt hat. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Aussage zur Fahreignung. Von einem Bußgeldverfahren geht in dieser Hinsicht regelmäßig keine Bindungswirkung aus, da ein solches nicht die Frage der Kraftfahreignung zum Gegenstand hat.

In den Bereichen Alkohol und Betäubungsmittel ist durch gesetzliche Regelungen (vgl. §§ 11, 13, 14 FeV) bzw. durch die obergerichtliche Rechtsprechung weitestgehend geregelt, wann und in welchem Umfang eine entsprechende Fahreignungsüberprüfung angezeigt bzw. gerechtfertigt ist. Hierbei ist stets zu beachten, ob der Fahrerlaubnisbehörde ein Ermessen zur Anordnung der Fahreignungsüberprüfung eingeräumt wird (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 FeV, § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 FeV) oder sie in ihrer Entscheidung gebunden ist (vgl. § 13 FeV, § 14 Abs. 1 Satz 1 FeV, § 14 Abs. 2 FeV).

Dem vorgenannten, unbedingt zu beachtenden Grundsatz stehen in anderen Bereichen der Beurteilung der Fahreignung aber häufig auch ungenügende Mitteilungen Dritter, Grundanzeigen, Urteile und Gerichtsprotokolle bzgl. etwaiger Fahrauffälligkeiten oder Eignungsmängel gegenüber, die eine klare Einordnung und damit eine unmittelbare Entscheidung darüber, welche Begutachtung zielführend ist, erheblich erschweren. Im Zweifel muss die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Amtsermittlungspflicht den maßgeblichen Sachverhalt selbst aufklären. Vorsicht ist bei anonymen Mitteilungen geboten; oft empfiehlt es sich hierzu, den Betroffenen zu einem Gespräch zu bitten.⁴

Des Weiteren sind beobachtete (vermeintliche) Eignungsmängel oft nicht einem konkreten Begutachtungsanlass auf Anhieb zuzuordnen. Als Bei-

² Vgl. VG Osnabrück vom 27.11.2006, 2 B 82/06, Blutalkohol, 44, S. 400 402, zit. auch bei juris.

³ Vgl. Kapitel 3.2.5.

⁴ Vgl. Kapitel 3.6.

spiel sei hier nach einem Unfall eines betagten Autofahrers die Feststellung „zittrig und 86 Jahre alt“ genannt. Diese Feststellungen werden regelmäßig nicht ausreichen, um eine Fahreignungsüberprüfung einzuleiten: aufgrund des gerade zuvor verursachten Unfalls wird wohl jeder Kraftfahrzeugführer zunächst „zittrig“ und aufgeregt sein. Die bloße Altersangabe besitzt wenig Aussagekraft bzgl. des Allgemeinzustands des Betroffenen und dessen Fahreignetheit. So gibt es eine Reihe von Senioren, die bis ins hohe Alter sehr gut ein Kraftfahrzeug führen, während andere Verkehrsteilnehmer bereits sehr früh mit „altersbedingten Erscheinungen“ im Straßenverkehr auffallen. Der Bogen spannt sich hier über einen Zeitraum vom etwa 50. bis zum knapp 100. Lebensjahr.

Besser ist dann schon eine Mitteilung wie z.B. „Schwindel mit Orientierungslosigkeit“, allerdings ist auch hier noch eine Menge Aufklärungsarbeit zu leisten. Allein das Schwindelgefühl kann aus medizinischer Sicht über 300 Ursachen haben. Zur Eingrenzung werden regelmäßig die häufigsten Ursachen herangezogen werden müssen: Bluthochdruck, Unterzucker bei Diabetes, Kreislaufschwäche. Die Orientierungslosigkeit kann von der momentanen Aufgeregtheit herrühren, sie kann aber auch auf den Schwindel oder aber ein demenzielles Syndrom zurückzuführen sein.

Um derart ungenaue Angaben konkretisieren zu können, ist es unbedingt notwendig, zunächst einmal die Qualität der Mitteilungen zu verbessern. So gibt es z.B. in Teilen der Bundesrepublik bereits ausgearbeitete Formblätter – z.T. getrennt nach Alkohol/Betäubungsmittel/Altersauffälligkeiten – bei den Polizeibehörden, die eine detailliertere Mitteilung ohne viel Aufwand ermöglichen. Die Mitteilungen beschränken sich dabei nicht nur auf die Person des Betroffenen selbst, sondern auch auf die Begleitumstände der Auffälligkeit (Unfallgeschehen, Beobachtungsfahrt, Kontrolle im fließenden Verkehr, Witterungsbedingungen, Angaben des Betroffenen auf Befragung zum Unfallgeschehen/zum Alkohol- oder Drogenkonsum/zur festgestellten Fahrauffälligkeit). Auf diese Weise wird der Fahrerlaubnisbehörde die Trennung von typischem und atypischem Verkehrsverhalten – welches im Regelfall ein Hinweis auf einen Eignungs- oder Befähigungsmangel ist – deutlich erleichtert.

Auch wenn die Qualität der Mitteilungen ein hohes Niveau erreicht hat, können den vermeintlich beobachteten und von Dritten mitgeteilten Auffälligkeiten, die auf den ersten Blick im Regelfall eine unmittelbare Fahreignungsüberprüfung rechtfertigen würden, dennoch – wenn auch zu einem deutlich kleineren Teil – durchaus nachvollziehbare Ursachen zugrunde liegen, die eine Eignungsüberprüfung eher überflüssig erscheinen lassen. So kann eine beobachtete massive Einschränkung des Bewegungsapparates, die nach einer ersten Bewertung durch den mitteilenden Polizisten wohl ein kraftfahrtechnisches Gutachten erforderlich machen würde, durchaus auf aktuelle postoperative Nachwirkungen (z.B. nach Hüftoperation) zurückzuführen sein, die wenige Wochen später bereits vollständig abgeklungen ist. Deshalb ist einer ordentlichen Prüfung des Sachverhalts immanent, dass sich

die Fahrerlaubnisbehörde nochmals selbst davon überzeugt, ob die beobachteten und mitgeteilten Auffälligkeiten auch tatsächlich in einem Umfang bestehen, der eine Eignungsüberprüfung rechtfertigt. Hierzu wird es gerade im Bereich der krankheitsbedingten Auffälligkeiten regelmäßig notwendig sein, die Betroffenen zu einem Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Fahrerlaubnisbehörde einzuladen. Erfahrungsgemäß werden derartige Einladungen (nicht: Vorladungen – denn das ließe den Eindruck entstehen, dass eine Festlegung durch die Fahrerlaubnisbehörde bereits stattgefunden hat) sehr gut von den Betroffenen angenommen. Mit der Einladung können die Betroffenen auch aufgefordert werden, entlastende Belege vorzulegen (z. B. ordnungsgemäße Medikation festgestellter Grunderkrankungen). Der Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde wird dann durch entsprechende Befragung und ggf. auch „optisch“ entweder die mitgeteilten Auffälligkeiten bestätigt oder widerlegt sehen.

Einen weiteren Schwerpunkt zur Eingrenzung der Begutachtung bildet die Bewertung/Gewichtung einzelner die Fahreignung ausschließender Mängel oder Erkrankungen bei Vorliegen mehrerer wahrscheinlicher Ursachen für die Fahrauffälligkeit. Dies setzt allerdings voraus, dass dem zuständigen Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde die konkreten Erscheinungsformen, Ursachen und Wirkungen der wichtigsten die Fahreignung ausschließenden Grunderkrankungen auch geläufig sind. So wird z. B. häufig Parkinson wegen der stakkatoartigen Bewegungsabläufe oder der Benutzung eines Rollstuhls mit Lähmungen in Verbindung gebracht; tatsächlich handelt es sich aber um eine entzündliche Erkrankung des Nervensystems. Ziel des Gespräches mit dem Betroffenen ist, zu prüfen, ob eine Begutachtung erforderlich ist und bejahendenfalls die Fragestellung(en) zu konkretisieren. Die Behörde wird dabei nicht selbst gutachterlich tätig.

Liegen nun bei einem Betroffenen mehrere die Fahreignung möglicherweise ausschließende Mängel oder Erkrankungen vor, ist bzgl. des Begutachtungsanlasses zum einen darauf abzustellen, welche Erkrankung bzw. welcher Mangel der vermeintlich schwerwiegendste ist. Zum anderen ist aber gleichzeitig auch zu beurteilen, welche Erkrankung bzw. welcher Mangel mit der Verkehrsauffälligkeit am ehesten in Verbindung zu bringen ist bzw. dafür ursächlich sein könnte oder aber die größte Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnte.

Im Ergebnis ist die grundlegende Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde hier also darin zu sehen, zwischen dem Interesse des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers und dem von ihm so empfundenen individuellen Recht einer möglichst uneingeschränkten Verkehrsteilnahme auf der einen Seite sowie dem Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmer an einer ungefährdeten Verkehrsteilnahme auf der anderen Seite abzuwägen. Dabei können Ermittlungen zur Fahreignung auch Eingriffe insbesondere in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sein; sie sind daher stets anlassbezogen und verhältnismäßig zu gestalten. Für die Fahrerlaubnisbehörde bedeutet dies, vermeintlich fahreignungsausschließende Erkrankungen oder Mängel zu erkennen, einzugrenzen, sowie

– zur Vermeidung von Mehrfachbegutachtungen – vor dem Hintergrund der festgestellten Auffälligkeit und des sich jeweils ergebenden Verkehrsgefährdungspotenzials zu gewichten und abzugleichen. Dennoch wird sich auch unter Beachtung der oben skizzierten Vorgehensweise im einen oder anderen Fall einer deutlichen Fahrauffälligkeit mit unklarer Genese eine Mehrfachbegutachtung zur Ausräumung der berechtigten Fahreignungszweifel nicht immer vermeiden lassen. Umgekehrt hat die Fahrerlaubnisbehörde auch das Übermaßverbot zu beachten, d. h., lassen sich die Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen bei objektiver Betrachtung nicht verdichten, endet an dieser Stelle deren Überprüfungstätigkeit. In diesem Zusammenhang hat die Fahrerlaubnisbehörde auch den Anlass ihres Tätigwerdens (z. B. die konkrete Verkehrsauffälligkeit des Betroffenen) stets im Auge zu behalten, d. h., eine immer wieder zu beobachtende „Verselbstständigung“ der Ermittlungstätigkeit der Behörde, die die komplette Ausforschung der Person beinhaltet (Fragestellung an den Gutachter: „Liegt eine Erkrankung oder ein Mangel gemäß Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vor?“), ist nicht zulässig.

1.2 Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens

Grundlage der im Rahmen der §§ 11, 13 oder 14 vorzunehmenden Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, ist in der Regel ein ärztliches Gutachten (vgl. § 11 Abs. 2 FeV, § 13 Satz 1 Nr. 1 FeV, § 14 Abs. 1 FeV), in besonderen Fällen ein Medizinisch-Psychologisches Gutachten (vgl. § 11 Abs. 3 FeV, § 13 Satz 1 Nr. 2 FeV, § 14 Abs. 2 FeV) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (vgl. § 11 Abs. 4 FeV).

Zwar ist die Anordnung zur Beibringung eines Fahreignungsgutachtens nach herrschender Meinung kein Verwaltungsakt, der mit Rechtsmitteln anfechtbar ist, sondern dient als Mittel der Sachverhaltsaufklärung rein der Vorbereitung einer behördlichen Entscheidung. Aufgrund der weitreichenden Folgen, die sich aus der Nichtbeibringung eines Gutachtens für den Betroffenen ergeben können, kann nur eine rechtmäßige Anordnung im Vorfeld die Rechtsfolge des § 11 Abs. 8 FeV (Entziehung der Fahrerlaubnis bei Nichtvorlage des angeforderten Gutachtens) begründen. Die nachfolgend genannten Grundsätze sind daher unbedingt einzuhalten:

Die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens sollte insbesondere für den Empfänger derselben erkennen lassen, dass es sich um eine auf seinen Einzelfall bezogene Entscheidung handelt; in ihr ist daher zunächst der Sachverhalt, der die Fahrerlaubnisbehörde zur Anordnung veranlasst hat, kurz zusammenzufassen und dabei unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlage darzustellen, woraus sich konkret die Zweifel der Fahrerlaubnisbehörde an der Eignung des Anordnungsempfängers ergeben. Eine qualitativ gute Anordnung ist daher stets im Briefstil mit Fließtext verfasst; „schematische Anordnungsformulare im Ankreuz-Verfahren“ sollten somit der Vergangenheit angehören.

Kapitel 5

Methodik der Fahreignungsbegutachtung

1 Standard der Befunderhebung

Caroline Reimann, Hannelore Hoffmann-Born,
Matthias Graw, Frank Mußhoff, Wolfgang Schubert

Bei der Beantwortung der behördlich veranlassten Fragestellung kommt es darauf an, dass auf einem dem wissenschaftlichen Standard entsprechenden Niveau die interdisziplinär im Rahmen des Begutachtungsprozesses erhobenen Daten integrativ verarbeitet werden. Innerhalb der jeweiligen beteiligten Fachdisziplinen werden diese Daten z.T. mit verschiedenen Standards und Skalenniveaus sowie in unterschiedlicher Qualität erhoben. Darüber weisen sie möglicherweise unterschiedliche inhaltliche und zeitliche Aussagehorizonte auf. Ferner ist die höchstmögliche Validität des Datensatzes sicherzustellen. Die fachliche Bewertung der beigegebenen Therapie- und Befundberichte bzw. die interdisziplinäre Interpretation der in der Fahreignungsbegutachtung selbst erhobenen Befunde (Datensätze) ermöglicht eine gesichere Aussage zur Verkehrsverhaltensprognose, als sie bei isolierter Betrachtung von Einzelbefunden der jeweiligen Fachgebiete überhaupt möglich wäre.

1.1 Verkehrsmedizinische Untersuchung

Mit der dritten Auflage der Beurteilungskriterien¹ wurde erstmals verbindlich der Mindestuntersuchungsumfang für Fragestellungen im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch oder -abhängigkeit, für Verkehrsfragestellungen (inkl. Straftaten) und für Drogenfragestellungen definiert, der sowohl für ärztliche als auch für medizinisch-psychologische Gutachten gilt. Eine Erweiterung oder Reduzierung des an die behördliche Fragestellung gebundenen Untersuchungsumfangs ist in Abhängigkeit von der individuellen Vorgeschichte und Befundlage nur dann möglich, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und die Behörde zustimmt.

Die verkehrsmedizinische Untersuchung ist immer anlassbezogen, sie muss sich ebenso wie die übrigen Bestandteile der Fahreignungsbegutachtung an die behördliche Fragestellung halten. Anhand der behördlich veranlassten Fragestellung werden die eingesetzten Methoden, die dem wissenschaftlichen Standard genügen müssen, festgelegt. Somit werden nur solche medizinischen Faktoren aufgenommen, die für die Beantwortung der behördlichen Fragestellung auch relevant sind.

¹ Schubert, W. et al. (2013): Beurteilungskriterien, Kapitel 8.3, S. 317 ff.

Vor der medizinischen Untersuchung wird vom Arzt eine Aktenanalyse durchgeführt, mit dem Ziel der Hypothesengewinnung mit Blick auf medizinisch relevante Sachverhalte, Vorbefunde oder Diagnosen.

Jede verkehrsmedizinische Untersuchung umfasst bei allen Anlässen immer ein ärztliches Gespräch zur Erhebung anamnestischer Daten im Hinblick auf den Gesundheitszustand, ggf. unterstützt durch Fragebögen zur Selbstauskunft. Bei alkohol- bzw. betäubungsmittelbezogener behördlicher Fragestellung erfolgt zusätzlich die Erhebung der Alkohol- bzw. Drogenanamnese. Darüber hinaus werden die allgemeinmedizinischen Parameter (Alter, Größe, Gewicht) sowie Fragen zur aktuellen Medikation mit eingeschlossen.

Blutdruckmessung und Messung der Pulsfrequenz gehören bei allen behördlichen Anlässen zur medizinischen Untersuchung.

Bei alkoholbezogenen Fragestellungen wird die Haut hinsichtlich alkoholinduzierter Schäden (Spider naevi, Teleangiectasien etc.) inspiziert und ein Tastbefund der Leber erhoben zur Bestimmung von Größe und Konsistenz, um auf mögliche alkoholbedingte Veränderungen schließen zu können. Allerdings wird im Bereich der Fahreignungsuntersuchung auf invasive Methoden verzichtet und z.B. keine Leberbiopsie durchgeführt. Die Pupillenreaktion wird mit einer Lichtquelle untersucht. Durch eine Inspektion werden vegetative Ausfälle (z.B. Tremor, Schwitzen), die auch auf eine akute Entzugssymptomatik hinweisen könnten, ausgeschlossen. Das Koordinationsvermögen wird mithilfe von Einbeinstand, Nase-Finger-Versuch, Finger-Finger-Versuch und Seiltänzerengang geprüft.

Im medizinischen Teil der MPU erfolgt auch häufig eine Aussage zur Seheleistung, wenn die behördliche Fragestellung dies erfordert. Hierbei werden – soweit aktuelle Werte vorhanden sind – die Sehtestwerte (zentrale Tagesschärfe) aus der Akte der Fahrerlaubnisbehörde übernommen, wenn sie nicht älter als zwei Jahre sind.² Andernfalls kann die zentrale Tagesschärfe auch während der ärztlichen Untersuchung mit einem geeigneten Messgerät bestimmt werden. Bei entsprechenden Hinweisen aus der Vorgeschichte der Untersuchten, z.B. Rotlichtverstöße, kann auch die Prüfung des Farbsinnes mit den Pseudoisochromatischen Farbentafeln von ISHIHARA oder VELGHAGEN³ erfolgen.

In der „Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen“⁴ ist unter II. Punkt 5.7.5 Folgendes zum Untersuchungsumfang der medizinischen Untersuchung im Rahmen einer MPU festgehalten:

² § 12 FeV.

³ Z.B. Velhagen, K., Broschmann, D. (2003): Tafeln zur Prüfung des Farbsinns. Thieme: Stuttgart.

⁴ VkbL. 2014, S. 110–111.

„Die medizinische Untersuchung umfasst

- Aktenanalyse,
- Erhebung der Krankenvorgeschichte,
- anlassbezogene Anamnese,
- körperliche Befunderhebung,
- ggf. Erhebung von Laborparametern.

Ablauf und Umfang der medizinischen Untersuchung orientieren sich an der individuellen Sachlage und am Untersuchungsanlass.

Anfangs- und Endzeit der medizinischen Untersuchung sind vom Arzt aufzuzeichnen.

Wenn für die Beantwortung der durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebenen Fragestellung erforderlich, können Zusatzuntersuchungen (z. B. Urinuntersuchung, Haaranalyse) durchgeführt bzw. zusätzliche medizinische Befunde angefordert werden.“⁵

Diese Vorgaben sind auch in ärztlichen Gutachten nach § 11 FeV anzuwenden. Eine weitere Anforderung an die ärztlichen Gutachter besteht z. B. bei der behördlichen Frage, ob Alkoholabhängigkeit vorliegt, darin, im Gutachten darzulegen, dass diagnostische Kriterien aus dem ICD-10⁶ im Rahmen der ärztlichen Fahreignungsbegutachtung geprüft und dokumentiert wurden.⁷

1.1.1 Toxikologische Aspekte im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung

Grundsätzlich eignet sich zu einer toxikologischen Untersuchung verschiedenes Probenmaterial, wie z. B. Haare, Urin oder Blut,⁸ das jeweils unterschiedliche Nachweisbarkeitsdauern und somit unterschiedliche Indikationen für die Drogenanalytik haben kann.

Bei der Veranlassung einer behördlichen Betäubungsmittelfragestellung an die Gutachter wird im Rahmen einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung oder eines ärztlichen Gutachtens i. d. R. eine Urinprobe zum Nachweis einer aktuellen Drogenfreiheit am Untersuchungstag nach den Vorgaben der CTU-Kriterien der Beurteilungskriterien gewonnen und toxikologisch untersucht.

Die Gewinnung des Materials für die Analytik hat nach forensischen Kriterien⁹ (u. a. Prüfung der Identität, dokumentierter Abgleich der Probenkennzeichnung, Urinabgabe unter Sichtkontrolle, Ausschluss einer (nachträglichen)

⁵ Hierbei ist der Beschl. des BVerwG 3 B 16.1 v. 5.2.2015 zu beachten: Die Untersuchungsanordnung muss auch erkennen lassen, was auf den Betroffenen zukommt.

⁶ WHO (2010): Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10, Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. 7., überarbeitete Auflage. Hrsg. H. Dilling, W. Mombour, M.H. Schmidt. Bern: Verlag Hans Huber.

⁷ Vgl. VG München, Beschl. v. 2.2.2010 – M 1 K 09.4533; vgl. VG München, Beschl. v. 15.1.2007 – M 6a S 06.4576.

⁸ Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Probenmaterialien finden sich detaillierte Ausführungen in Schubert et al. (2013): Beurteilungskriterien, Kapitel 8.1.

⁹ Schubert et al. (2013): Beurteilungskriterien, Kap. 8.1 „Chemisch-Toxikologische Untersuchung“.